

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
und des Vorstands der Balaton Agro Invest AG
zum Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
und der Balaton Agro Invest AG
(Gemeinsamer Bericht)**

Der Vorstand der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Balaton“ oder „Organträger“) und der Vorstand der Balaton Agro Invest AG (nachfolgend auch „Organgesellschaft“ genannt) erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht gem. § 293a Abs. 1 AktG über den beabsichtigten Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der Balaton Agro Invest AG.

I. Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Die Deutsche Balaton, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rolf Birkert und Jens Jüttner, und die Balaton Agro Invest AG, vertreten durch das alleinige Vorstandsmitglied Thomas Küwen, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Der Vorstand der Deutsche Balaton hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 28. August 2014 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Balaton hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 über den Vertrag beraten und dem Beschluss des Vorstands vom 15. Juli 2014, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 28. August 2014 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen, seine Zustimmung erteilt. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung ebenfalls vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Der Vorstand der Balaton Agro Invest AG hat am 15. Juli 2014 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und einer außerordentlichen Hauptversammlung der Balaton Agro Invest AG vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der Balaton Agro Invest AG hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 über den Vertrag beraten und dem Beschluss des Vorstands der Balaton Agro Invest AG vom gleichen Tag zugestimmt. Die außerordentliche Hauptversammlung der Balaton Agro Invest AG soll voraussichtlich im Anschluss an die Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 28. August 2014 stattfinden. Die Deutsche Balaton beabsichtigt als alleinige Aktionärin der Balaton Agro Invest AG, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages in der Hauptversammlung der Organgesellschaft zuzustimmen.

Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Mannheim wirksam. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Balaton Agro Invest AG.

Die Aktionäre der Deutsche Balaton werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2014 um ihre Zustimmung gebeten.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Balaton Agro Invest AG bedürfen gemäß § 293 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 AktG jeweils einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertreten Grundkapitals umfasst.

II. Darstellung der Gesellschaften

1.) Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Die Deutsche Balaton ist ein börsennotierter Investmentspezialist mit dem Fokus auf Beteiligungen an Unternehmen. Die Deutsche Balaton ist bei der Auswahl ihrer Investitionen in Unternehmen weder auf Branchen, Bereich noch auf Regionen festgelegt. Des Weiteren investiert sie in Immobilien und sonstige Anlagen.

Ziel ist es, durch einen langfristigen Vermögensaufbau eine angemessene Kapitalverzinsung für ihre Aktionäre zu erwirtschaften. Die Erträge werden überwiegend durch Wertsteigerungen bei den Investments erzielt.

Die Deutsche Balaton hat ihren Sitz in Heidelberg; ihre Geschäftsräume befinden sich unter der Adresse Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Die Deutsche Balaton ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutsche Balaton entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Außerdem kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Vorstandsmitglieder der Deutsche Balaton sind Herr Rolf Birkert und Herr Jens Jüttner. Beide Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft satzungsgemäß.

Das Grundkapital der Deutsche Balaton beträgt aktuell 11.640.424,00 Euro und ist in 11.640.424 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien (nachfolgend auch die „**Balaton-Aktien**“) der Deutsche Balaton sind seit dem 13.06.2000 zum Handel im Regulierten Markt (früher: „Geregelter Markt“) der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und notiert. Außerdem sind die Balaton-Aktien in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen. Die Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30.06.2014, auf Antrag des Vorstands der Deutsche Balaton, die Zulassung der Balaton-Aktien zum Handel im Regulierten Markt mit Wirkung zum Ablauf des 30.12.2014 widerrufen. Es ist vom Vorstand der Deutsche Balaton beabsichtigt, dass die Balaton-Aktien mit Wirkung zum ersten Börsenhandelstag nach dem 30.12.2014 in den Entry Standard des Open Markets der Börse Frankfurt einbezogen werden sollen. Der Vorstand der Deutsche Balaton wird einen entsprechenden Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen.

Mehrheitsaktionär der Deutsche Balaton ist die VV Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg, die der Deutsche Balaton am 10.12.2009 nach § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt hat, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 08.12.2009 54,395 % betragen habe. Mehrheitsaktionär der VV Beteiligungen AG ist die DELPHI Unternehmensberatung AG mit Sitz in Heidelberg, deren Aktien wiederum mehrheitlich von dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutsche Balaton, Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours, gehalten werden. Die Stimmrechte aus den von der VV Beteiligungen AG an der Deutsche Balaton gehaltenen Aktien werden der DELPHI Unternehmensberatung AG und Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours jeweils nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WpHG zugerechnet.

Am 16. Dezember 2009 hat die Deutsche Balaton AG mit der VV Beteiligungen AG, Heidelberg, einen Entherrschungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Entherrschungsvertrag hat sich die VV Beteiligungen AG verpflichtet, während der Laufzeit des Entherrschungsvertrages in den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton grundsätzlich jeweils nur so viele Stimmrechte auszuüben, dass bei den jeweiligen Abstimmungen durch die VV Beteiligungen AG keine Stimmrechtsmehrheit erreicht wird. Der Entherrschungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit, mindestens aber fünf Jahre, abgeschlossen.

Die AXXION S. A., Munsbach (Luxemburg), hat der Deutsche Balaton im Geschäftsjahr 2012 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 24.01.2012 14,55 % betragen habe.

Die IPConcept Fund Management S. A. mit Sitz in Luxemburg (Staat: Luxemburg) hat der Deutsche Balaton im Geschäftsjahr 2010 nach § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 18.11.2008 die Schwelle von 5 % überschritten hat und zu diesem Tag 5,02 % (636.975 Stimmrechte) betragen habe. Davon sei ihr ein Stimmrechtsanteil von 2,19 % (278.005 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

Die Deutsche Balaton hält zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts selbst 537.092 eigene Aktien (rd. 4,61 % am Grundkapital).

2.) Balaton Agro Invest AG

Die Balaton Agro Invest AG ist seit ihrer Gründung eine Tochtergesellschaft der Deutsche Balaton.

Die Organgesellschaft wurde mit Gründungsurkunde vom 04.03.2011 sowie Nachträgen zur Gründungsurkunde vom 10.03.2011 und 11.03.2011 unter der Firma „SP Schwarzwald Papierwerke AG“ mit Sitz in Kappelrodeck von der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG, Heidelberg, einer Tochtergesellschaft der Deutsche Balaton, gegründet. Gegenstand des Unternehmens bei Gründung war gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung die Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, der Vertrieb von und Handel mit Papieren, papierähnlichen Stoffen und Zellstoffen aller Art. Darüber hinaus sind kaufmännische, technische und sonstige genehmigungsfreie beratende Dienstleistungen für Unternehmen, die Kunden der Papierindustrie sind, Gegenstand des Unternehmens. Innerhalb des vorgenannten Geschäftsbereichs kann die Organgesellschaft gemäß § 3 Absatz 2 ihrer Satzung im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig und/oder unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Organgesellschaft kann außerdem ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Organgesellschaft wurde am 11.03.2011 in das Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Am 10.05.2012 beschloss eine Hauptversammlung der Organgesellschaft die Änderung der Satzung der Organgesellschaft, insbesondere die Änderung der Firma in „Zweite Marcato Beteiligungen AG“, die Verlegung des Sitzes von Kappelrodeck nach Heidelberg sowie die Änderung des Unternehmensgegenstands in die Verwaltung eigenen Vermögens. Die vorgenannten Beschlüsse der Hauptversammlung vom 10.05.2012 wurden mit Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 711465 am 14.06.2012 wirksam.

Mit Aktienkauf- und abtretungsvertrag vom 21.06.2012 hat die Deutsche Balaton alle Anteile an der Organgesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG erworben. Der Aktienkauf- und abtretungsvertrag ist mit Kaufpreiszahlung am 04.07.2012 wirksam geworden.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung vom 31.07.2012 wurde die Satzung der Organgesellschaft neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde mit Eintragung im Handelsregister am 02.08.2012 wirksam.

Am 10.06.2013 hat die Deutsche Balaton als alleinige Aktionärin der Organgesellschaft schließlich die Firma der Organgesellschaft von „Zweite Marcato Beteiligungen AG“ in „Balaton Agro Invest AG“ geändert und den Unternehmensgegenstand in § 3 Absatz 1 der Satzung wie folgt geändert:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, das Betreiben von Projekten im landwirtschaftlichen Bereich, der Betrieb von landwirtschaftlichen Betrieben, der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, die Erbringung von Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Projekte und Betriebe sowie die Gründung von Kapital- und Personengesellschaften sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, ausschließlich im eigenen Namen und mit eigenem Vermögen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und dazu alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigenes wirtschaftliches Risiko vorzunehmen.“

Verbunden mit der Umfirmierung der Organgesellschaft in „Balaton Agro Invest AG“ und der Änderung des Unternehmensgegenstands durch die Hauptversammlung vom 10.06.2013 war die Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung der bis dahin als Vorratsgesellschaft bestehenden Organgesellschaft.

Die aktuelle Geschäftsadresse der Organgesellschaft lautet: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg.

Das Grundkapital der Organgesellschaft beträgt seit Gründung 50.000,00 Euro und ist in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

Die Organgesellschaft beabsichtigt eine Geschäftstätigkeit entsprechend ihres Unternehmensgegenstands. Mögliche landwirtschaftliche Projekte sind der Betrieb einer Milchwirtschaft in Äthiopien und andere landwirtschaftliche Projekte in Afrika.

Die Organgesellschaft hat zwei unmittelbare Tochtergesellschaften (in Klammern Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten):

- Balaton Agro Investment plc, Addis Ababa, Äthiopien (99,9 %).
- E.D.A. Agro Industry plc, Addis Ababa, Äthiopien (86 %).

Die Balaton Agro Investment plc hat ihren Sitz in Addis Ababa, Äthiopien. Ihr Unternehmensgegenstand ist die Produktion und die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Export von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die Balaton Agro

Investment plc kann sich an anderen Unternehmen mit ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen. Sie ist gegenwärtig noch nicht aktiv geschäftstätig. Die Organgesellschaft hat die Anteile an der Balaton Agro Investment plc im November 2013 von der Deutsche Balaton erworben.

Die E.D.A. Agro Industry plc ist auf die Milchproduktion, die Rinderaufzucht sowie in kleinem Rahmen auch auf Mischfutterproduktion ausgerichtet. Die Organgesellschaft hat im April 2014 zunächst 50 % der Anteile an der Gesellschaft erworben und ihren Anteil im Rahmen einer Kapitalerhöhung auf dann rd. 86 % ausgebaut.

In den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 hat die Organgesellschaft nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) folgende Jahresfehlbeträge erzielt:

2011 (Rumpfgeschäftsjahr)	rd. -6 TEUR
2012	rd. -2 TEUR
2013	rd. -65 TEUR

III. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Vertrags

1.) Wesentlicher Vertragsinhalt

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn gemäß den Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Deutsche Balaton abzuführen.

Mit Zustimmung der Organträgerin kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können - soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der Organträgerin aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird.

b) Verlustübernahme (§ 2)

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist jeder während der Vertragsdauer sonst – also ohne die Berücksichtigung des Verlustausgleichsanspruchs – bei der Organgesellschaft entstehende Jahresfehlbetrag von dem Organträger auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Nach § 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung kann die Organgesellschaft auf den Verlustausgleichsanspruch verzichten oder sich über ihn vergleichen. Jedoch besteht diese Möglichkeit erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister. Dies gilt wiederum nicht, wenn der Organträger zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister.

c) Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung (§ 3)

In § 3 des Vertrages werden Fragen der Fälligkeit der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsansprüche, die Möglichkeit von Abschlagszahlungen auf Gewinnabführungsansprüche bzw. Verlustausgleichsansprüche sowie Fragen der Verzinsung der Ansprüche geregelt.

Der Anspruch der Deutsche Balaton auf Abführung eines Gewinns gemäß § 1 des Vertrages entsteht nach § 3 Abs. 1 des Vertrages mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Ein Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags nach § 2 des Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages, jedoch spätestens mit Vertragsbeendigung, fällig. Die Ansprüche auf Gewinnabführung oder Verlustausgleich sind jeweils ab Fälligkeit gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit derzeit 5 % pro Jahr, zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der jeweiligen Gesellschaft ausgeglichen werden. Vor Feststellung des Jahresabschlusses ist die Deutsche Balaton berechtigt, eine Vorabführung von Gewinnen von der Organgesellschaft zu verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte. Der Organgesellschaft steht das Recht zu, von der Deutsche Balaton Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag zu verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Gewinn-Vorababführungen und

unterjährige Verlustausgleichsleistungen werden zum Ablauf des Geschäftsjahres verrechnet. Die Abschlagszahlungen aufgrund der Vereinbarungen in § 3 des Vertrages sind jeweils unverzinslich.

d) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 4)

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Mannheim wirksam. Er beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, sofern er bis einschließlich 31.12.2014 in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen ist. Andernfalls gilt der Vertrag für die Zeit ab dem 1. Januar (0:00 Uhr) desjenigen Jahres, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.

Der Vertrag gilt unbefristet, kann aber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestlaufzeit (derzeit sind dies fünf Zeitjahre) erfüllt ist.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Die Parteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

- wenn die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Deutsche Balaton im steuerrechtlichen Sinne wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen. Andere Gründe sind etwa eine Veränderung in den Stimmrechten durch Begründung eines Treuhandverhältnisses, wenn hierdurch dem Treuhänder die Ausübung der Stimmrechte zusteht, oder die Ausübung eines Pfandrechts bezüglich verpfändeter Anteile an der Organgesellschaft.
- wenn die Deutsche Balaton die Anteile an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt.
- wenn die Deutsche Balaton oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

Es ist gesellschaftsrechtlich zulässig, außerordentliche Kündigungsgründe in einem Gewinnabführungsvertrag vorzusehen. Solche vertraglich geregelten außerordentlichen Kündigungsgründe werden in der Regel auch steuerrechtlich anerkannt.

Beteiligt sich während der Dauer des Vertrages ein außenstehender Aktionär an der Organgesellschaft, endet der Vertrag gemäß § 307 AktG spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der außenstehende Aktionär an der Organgesellschaft beteiligt wird.

Wird die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, was etwa dann der Fall sein kann, wenn nicht der gesamte Gewinn von der Organgesellschaft an den Organträger abgeführt wurde oder weil eine fehlerhafte Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nachträglich nicht geheilt werden konnte, beginnt die steuerlich erforderliche Mindestlaufzeit des Vertrages jeweils am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen, ohne dass der Vertrag erneut abgeschlossen werden muss. Mit dieser Regelung sollen die Zwecke der steuerlichen Organschaft für diejenigen Geschäftsjahre erhalten werden, die dem steuerlich nicht anerkannten Geschäftsjahr folgen, auch wenn der Mangel in der Durchführung erst später aufgedeckt wird.

e) Zustimmungsvorbehalt (§ 5)

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Organgesellschaft.

f) Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Gewinnabführungsvertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Schließlich ist für den Fall von Unwirksamkeiten, Undurchführbarkeiten oder Lücken einzelner Klauseln des Vertrages eine übliche „Salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine fortlaufende Wirksamkeit des Vertrages insgesamt sowie eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

g) Keine Festlegung von Ausgleich und Abfindung

Da die Deutsche Balaton sämtliche Aktien an der Balaton Agro Invest AG hält, sind auf Ebene der Balaton Agro Invest AG keine außenstehenden Aktionäre vorhanden. Es bedarf daher keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG und deren Angemessenheit oder über Abfindungsangebote gemäß § 305 AktG. Der Vertrag muss insbesondere keinen Ausgleich und keine Abfindung für die Aktionäre der Deutsche Balaton vorsehen, da die Deutsche Balaton den Gewinnabführungsvertrag nicht als zur Gewinnabführung verpflichtetes Unternehmen, sondern als anderer Vertragsteil im Sinne der §§ 291 Abs. 1, 302 Abs. 1 AktG abschließen wird.

h) Vertragsprüfung

Eine Prüfung des Vertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) ist gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG entbehrlich, da alle Aktien der Balaton Agro Invest AG von

der Deutsche Balaton gehalten werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Erstellung und Vorlage eines Prüfungsberichts nach § 293e Abs. 1 AktG.

2.) Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrages

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags und wird zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen.

Die abgaberechtlichen Verpflichtungen der Organgesellschaft entfallen durch die Organschaft jedoch nicht. Die Balaton Agro Invest AG hat auch weiterhin ihr steuerliches Ergebnis nach den allgemeinen Vorschriften, getrennt von dem steuerlichen Ergebnis der Deutsche Balaton, zu ermitteln. Das so von der Organgesellschaft ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der Organgesellschaft werden dann der Deutsche Balaton zugerechnet.

Durch die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft wird eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft auf Ebene der Deutsche Balaton erreicht. Durch die steuerliche Organschaft wird eine Isolierung der Gewinne bzw. Verluste auf Ebene der Organgesellschaft vermieden und sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Organgesellschaft bei dem Organträger berücksichtigt werden können. Im Grundsatz findet damit eine Besteuerung der Ergebnisse der Organgesellschaft auf Ebene der Deutsche Balaton statt. Positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft können so mit negativen oder positiven Ergebnissen der Deutsche Balaton verrechnet werden.

Mit der Zurechnung des zu versteuernden Einkommens der Organgesellschaft auf die Deutsche Balaton kann das zugerechnete Einkommen in dem gesetzlichen Rahmen mit vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden. Da die Organgesellschaft selbst über keine wesentlichen steuerlichen Verlustvorträge verfügt, wären zukünftige steuerliche Jahresüberschüsse bei der Organgesellschaft ohne die durch den Gewinnabführungsvertrag entstehende steuerliche Organschaft mit Steuerabzügen belastet, ohne dass entsprechend Verlustvorträge dagegen gerechnet werden könnten. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags führt somit auch zu einer Optimierung des Konzernsteueraufwands. Die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5%-Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz wird darüber hinaus durch den Gewinnabführungsvertrag vermieden.

Die Höhe der unter anderem aus der ertragsteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von der Entwicklung der Organgesellschaft ab. Ferner sind die wirtschaftlichen Vorteile einer ertragsteuerlichen Organschaft auch von den Jahresergebnissen der Deutsche Balaton AG und den

bei der Organgesellschaft zur Gewinnabführung an die Deutsche Balaton AG zur Verfügung stehenden Beträge abhängig.

3.) Folgen für die beteiligten Aktionäre

Die Organgesellschaft verpflichtet sich durch den Vertrag, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Balaton abzuführen. Der für die Deutsche Balaton und ihre Aktionäre vorteilhaften Pflicht der Organgesellschaft zur Abführung des Gewinns steht die Verpflichtung der Deutsche Balaton gegenüber, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft gem. § 302 AktG auszugleichen. Aus dieser Verlustausgleichspflicht ergibt sich für die Organgesellschaft eine finanzielle Absicherung, die für die Organgesellschaft vorteilhaft ist. Zwar besteht aufgrund der bei Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags nach § 302 Abs. 1 AktG gesetzlich angeordneten Verpflichtung zur Verlustübernahme ein Risiko für die Deutsche Balaton. Aus derzeitiger Sicht sind jedoch keine wesentlichen Verlustrisiken erkennbar.

Hiervon abgesehen ergeben sich für die Aktionäre der Deutsche Balaton keine besonderen Folgen, vor allem weil mangels außenstehender Aktionäre bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG geschuldet werden.

IV. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Es besteht keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Balaton und der Balaton Agro Invest AG, mit welcher die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten erreicht werden können. Durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags hätte keine zusammengefasste Besteuerung der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft erreicht werden können. Die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung ist außerdem unabdingbare Voraussetzung für die angestrebte körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organshaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als auch die Balaton Agro Invest AG vorteilhaft ist.

18. Juli 2014

Heidelberg,

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft



.....
Rolf Birkert
Mitglied des Vorstands



.....
Jens Jüttner
Mitglied des Vorstands

Heidelberg, 18.07.2014

Balaton Agro Invest AG



.....
Thomas Küwen
Alleiniges Vorstandsmitglied

BALATON AGRO INVEST
AGTIENGESELLSCHAFT
Ziegelhäuser Landstr. 1
69120 Heidelberg
Telefon +49 6221 64 92 40

ENTWURF

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Heidelberg,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, HRB 338172

– nachfolgend „**Organträger**“ genannt –

und

Balaton Agro Invest AG mit dem Sitz in Heidelberg,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, HRB 711465

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

Präambel

Der Organträger ist seit Gründung der Organgesellschaft im Jahr 2011 im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG an der Organgesellschaft beteiligt. Zur Errichtung einer Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG vereinbaren die Parteien hiermit das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen des Organträgers aufgelöst werden und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an den Organträger abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsungen

- (1) Der Anspruch auf Auszahlung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages, fällig.
- (2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, sofern und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte. Die Organgesellschaft kann Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Der Organträger ist berechtigt, während des laufenden Geschäftsjahres jederzeit Verluste der Organgesellschaft auszugleichen.
- (3) Abschlagszahlungen gemäß Absatz 2 sind unverzinslich.
- (4) Über Gewinn-Vorabführungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und unterjährige Verlustausgleichsleistungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 wird zum Ablauf des Geschäftsjahres abgerechnet. Übersteigt der Betrag der Gewinn-Vorabführungen den nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages von der Organgesellschaft abzuführenden Gewinn, so hat der Organträger den überschüssigen Betrag unverzüglich der Organgesellschaft zu erstatten. Übersteigt der Betrag der unterjährigen Verlustausgleichsleistungen den nach § 2 dieses Vertrages vom Organträger auszugleichenden Verlust, so hat die Organgesellschaft den überschüssigen Betrag unverzüglich dem Organträger zu erstatten.
- (5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und beginnt bezüglich der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend zum 1.

Januar 2014, 0:00 Uhr, sofern der Vertrag bis einschließlich 31. Dezember 2014 in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wird. Sollte sich die Eintragung des Vertrages über den 31. Dezember 2014 hinaus verzögern, gilt der Vertrag für die Zeit ab dem 1. Januar, 0:00 Uhr, desjenigen Jahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.

- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die für eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organshaft steuerlich erforderliche Mindestvertragslaufzeit (nachfolgend die „Mindestlaufzeit“) erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor,
- a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - b) wenn der Organträger die Beteiligung an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - c) wenn der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung jeweils der Hauptversammlungen der vertragsschließenden Parteien geschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Heidelberg,

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

.....
Rolf Birkert
Mitglied des Vorstands

.....
Jens Jüttner
Mitglied des Vorstands

Heidelberg,

Balaton Agro Invest AG

.....
Thomas Küwen
Alleiniges Vorstandsmitglied